

P o l i z e i v e r o r d n u n g **über die Benutzung des Butzensees**

Aufgrund von § 28 Abs. 2 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 26. April 1976 (GBl.S. 369) und von § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Polizeigesetzes für Baden- Württemberg in der Fassung vom 16. Januar 1968 (GBl.S. 61), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Ablösung des Polizeistrafrechtes vom 2. Juli 1974 (GBl.S. 210) wird mit Zustimmung des Gemeinderates verordnet:

§ 1

Auf bzw. im Butzensee der Gemeinde Bodelshausen sind folgende Handlungen verboten:

1. das Baden;
2. das Fahren mit Fahrzeugen jeglicher Art, insbesondere auch mit Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft;
3. das Betreten des Gewässers bei Eisbildung

§ 2

Das Betreten der Böschungen im Seeuferbereich ist untersagt.

§ 3

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 120 WG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig auf bzw. im Butzensee

1. entgegen § 1 Nr. 1 badet;
2. entgegen § 1 Nr. 2 mit Fahrzeugen jeglicher Art, insbesondere auch mit Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft fährt;
3. entgegen § 1 Nr. 3 das Gewässer bei Eisbildung betritt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 189 Abs. 1 PolG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 die Böschungen im Seeuferbereich betritt.

(3) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 und 2 können, wenn sie fahrlässig oder vorsätzlich begangen werden, mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 4

Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bodelshausen, den 1. Dezember 1980

gez. Schweizer

Bürgermeister

Rechtskraftdaten:

- | | |
|---|------------|
| 1. Öffentliche Bekanntmachung erfolgte am | 13.12.1980 |
| 2. Geändert durch | |
| Satzung vom: | 27.11.2001 |
| öffentlich bekanntgemacht am: | 01.12.2001 |